LANDGRAF HEINRICH III. ZU HESSEN HÄLT EINEN SCHIEDSTAG ZU WITZENHAUSEN

von

Gerhard Wiesemüller

Eduard Edwin Becker bringt im 2. Band seiner Geschichte der Riedesel zu Eisenbach auf Seite 356 die Urkunde Nr. 1245 mit der folgenden Anmerkung: "1475 (nach Oktober). Schiedsrichterliche Entscheidung Landgraf Heinrichs zu Hessen zwischen dem Grafen Heinrich zu Schwarzburg und Hermann (III.) und Georg Riedesel, Gebrüder, wegen des von jenem diesen durch etliche der Seinigen zu Pferde und zu Fuß getanen Schadens. Repertoriumsvermerk S.A. 119; 3, 10b. (Urk. fehlt)."

Auch bei der Darstellung dieser Fehde im 1. Band bedauert Becker, daß der Schiedsbrief aus dem riedeselschen Sammtarchiv verschwunden ist. Erfreulicherweise konnte dieser schriftliche Abschied jetzt wiedergefunden werden, dessen Anlaß man der Untersuchung über "Graf Heinrich von Schwarzburg" in den MOHG Bd. 70, 1985, S. 103 ff., entnehmen kann. Der damals nicht zustande gekommene Tag in Allendorf vom Montag nach Dionysi, 16.10. (daher oben Beckers Angabe: "(nach Oktober)"), weil Graf Heinrich der ältere zu der Zeit einem Tag in Weimar hatte beiwohnen müssen wegen seines Sohnes und der Gebrüder von Hanstein, fand nach der nunmehr vorliegenden Urkunde Frei-

tag nach Martini (17.11.1475) in Witzenhausen statt.

Wie in der erwähnten Arbeit mehrfach aufgezeigt, wurden die Fehden der damaligen Zeit stets mit einem Tag beendet, auf welchem man versuchte, die Parteien wieder zu versöhnen. Im "Glossarium Diplomaticum" gibt Brinckmeier als Bedeutung von "Tag leisten": einen Termin zur Verhandlung ansetzen, aber auch, zu diesem Tag erscheinen. Statt Tag leisten wurde auch "Tag setzen" gesagt, und der "Tagebrief" war die Vorladung zu dem angesetzten Termin. Vollständiger nannte man dieses angesetzte Gericht "Tageding", wobei "tagen" im ursprünglichen und eigentlichen Sinn immer gütlich gemeint war, also über gütliche Beilegung verhandeln bedeutete, im Gegensatz zu "rechten", das auf strengem Recht bestehen hieß.

Nach Heinz Mettke, Mittelhochdeutsche Grammatik, erfolgte zu dieser Zeit in der Sprache eine Kontraktion wie von "magedin zu meid" auch von "Tageding zu Teiding". Dabei war der Teidinger nach Lexers Mittelhochdeutschem Taschenwörterbuch der Redner vor Gericht, der Sachwalter oder Schiedsrichter, aber auch der, der zu dem Tage einlud, wobei Brinckmeier wieder betont, daß der Teidings- oder Teidungsmann im ältesten Verständnis der war, der eine Sache zum guten Austrag

brachte.

Lexer übersetzt "teidingen" mit gerichtlich verhandeln, überhaupt verhandeln, eine Übereinkunft treffen oder jemandes Sache führen. Nach der Kontraktion erfolgte in der Sprache dann noch die totale Dissimilation gewisser Buchstaben, wie hier der "n-Schwund", für welchen als Beispiel die folgende Reihe aufgeführt wurde:

"vertagedingen - verteidingen - verteidigen".

Der Teidingsmann, den in unserem Falle die Parteien angerufen hatten, war Landgraf Heinrich zu Hessen, dem es nun gelang, den zweiten "Schiedstag" erfolgreich mit einem "Abschied" zu beenden, der von beiden Parteien akzeptiert und ihnen schriftlich mitgegeben wurde. Den interessierten Lesern kann er hier im Original wiedergegeben werden mit einer zeilenentsprechenden Übertragung in unsere Schrift.

en vorten dat voore de perment jour trouden and de perment gene de for de perment de per

Zcu wisseh das wir Heinrich von gotis gnaden Lantgraue zcu Hessen Graue zcu Cziegenhayn vnd Nidde vff datum hir vndengeschrebin vmb die tzweyleufftigen Hendell vehede Irrunge vnd gebrechen so sich zcuischen dem wolgebornen vnd Edeln vnsirn lieben Ohemen Hern Heinrichen Grauen zou Swarczpurgvizthumen Zou Mentz prouisor zcu Erffurt vnd ambtman zcu Rusteberg eyns / vnd anders teils vnsir Erbmarschalken Reten vnnd lieben getruen Herman vnd Jorgen Ryteseln gebruedir Halten mit beyder vormelten partien wissen volbort vnd vorhengniß beredt vnd verteidingt haben Also das sie soliche vehede Irrunge vnd gebrechen gegeneynander vor sich die yren / yre Helffer, Helffers Helffer vnd von beyden teiln yre verwandten eynen fridden vnd gutlichen anstant halten vnd byden sullen vnd wullen zeuischen hier vnd Sant Peters tag Kathedra zeu Latine genant sohenest kompt vnd vnd den tag alle VB / Vnd wir Langgraue Heinrich obgenant wullen auch bynnen der gemelten tzyt vnd an den enden da das frucht: barlich erschinen mag allen mogelichen flies ankeren Damit ab die Rytesel vmb die schulde so sie zcu dem Stifft Zcu Mentz Haben auch bynnen vorgemelter tzyt vertragk vnd tzymliche vßrichtunge erlangen oder durch vns solcher gebrechen mit obgedachtem vnsirn Ohemen dem Prouisor gutlich ader rechtlich gescheyden vnd vereyniget werden muchten alles ane geuerde / Vnd des Zcu vrkunde Han wir Landgraue Heinrich obgenant vnser Ingesiegell zcu rucke hir uf wissemtlich thun drucken Datum Witzenhusen vff frytag nach Martini Anno Dm M CCCC LXXV

Demnach war es also Landgraf Heinrich in Witzenhausen gelungen, die zwieträchtigen Händel, Fehden und Gebrechen zwischen den Parteien, dem Provisor und den Gebrüdern Riedesel, mit deren Zustimmung und Einwilligung, mit "volbort vnd vorhengniß" durch einen Waffenstillstand zu beenden. Dieser ward geschlossen für die Zeit vom 17.11.1475 bis zum 23.2.1476, nämlich "zcuischen hier vnd Sant Peters tag Kathedra Zcu Latine genant sohnest kompt vnd den tag alle vß". Der Frieden galt für alle Helfer und Verbündeten, also auch für Herrn Wernher von Hanstein. Zugleich versprach der Landgraf, "bynnen der gemelten tzyt" allen Fleiß anzuwenden, die Schuld der Brüder Riedesel beim Stift Mainz zur Anerkennung und möglichen Erstattung zu bringen.